



Kommunaler Nahverkehr Berlin Einigung zum Demografischen Wandel

15. August 2017

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
liebe Mitglieder,

am 14. August 2017 hat unsere Tarifkommission der Tarifeinigung vom 8. August 2017 zwischen dbb und Kommunalem Arbeitgeberverband Berlin zum Thema Demografischer Wandel für die Beschäftigten der BVG AöR (BVG) zugestimmt. Der Einigung waren intensive und konstruktive Verhandlungen vorausgegangen.

Die Einigung umfasst folgende Punkte:

Phase 1

In der Phase 1 erhalten alle Beschäftigten der BVG, die das 55. Lebensjahr im Jahr 2016 vollendet haben, einen bezahlten Freistellungsanspruch von zwei Entlastungstagen. Diese Regelung gilt damit auch für alle lebenserfahreneren Kolleginnen und Kollegen der BVG. 2018 und 2019 kann jeweils ein Entlastungstag genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass beide Entlastungstage in 2018 oder in 2019 genommen werden.

Phase 2

In der Phase 2 erhalten alle Beschäftigten der BVG, die das 55. Lebensjahr im Jahr 2017 vollendet haben **und** zum 1. Januar 2017 ständige Schichtarbeit im Sinne des TV-N Berlin leisten, einen bezahlten Freistellungsanspruch von drei Entlastungstagen. Dies gilt entsprechend auch für alle lebenserfahreneren Kolleginnen und Kollegen, die ständige Schichtarbeit im Sinne des TV-N Berlin leisten. Im Jahr 2019 kann ein Entlastungstag, im Jahr 2020 können zwei Entlastungstage genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass alle drei Entlastungstage in 2019 oder in 2020 genommen werden.

Das Verfahren

Für die Inanspruchnahme der Entlastungstage ist die Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten notwendig. Ein Antrag auf Entlastungstage ist frühzeitig, d.h. in der Regel sechs Wochen, vor dem Tag der Freistellung schriftlich beim Vorgesetzten zu beantragen. Widerspricht der Vorgesetzte nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt der Antrag als genehmigt.

Eine Ablehnung des Antrags aus betrieblichen Gründen kann nur ein Mal erfolgen. Einem zweiten Antrag ist stattzugeben. Dabei sind die Entlastungstage mit anderen Freizeitausgleichen und Urlaubstagen kombinierbar. Entlastungstage werden nicht auf den Freizeitausgleich oder den Urlaub angerechnet.

mitglieder-info

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass

- Entlastungstage grundsätzlich nicht ausgezahlt oder in Form von Zeitguthaben umgewandelt werden
- eine Auszahlung von nicht genommenen Entlastungstagen bei Austritt der Beschäftigten aus der BVG nicht erfolgt
- keine Rückforderung von zu viel gewährten Entlastungstagen durch den Arbeitgeber, bspw. im Fall eines Austritts der Beschäftigten, erfolgt
- eine Übertragung der Entlastungstage der Phase 1 über die Jahre 2018 und 2019 sowie der Phase 2 über die Jahre 2019 und 2020 grundsätzlich nicht erfolgt. Nicht genommene Entlastungstage verfallen zum jeweiligen Jahresende; es sei denn, betriebliche oder krankheitsbedingte Gründe liegen vor. In diesen Fällen können die nicht genommenen Entlastungstage bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres genommen werden
- eine Nachgewährung der festgelegten Entlastungstage bei Erkrankung erfolgt, wenn ein ärztliches Attest vorliegt
- bei Teilzeitbeschäftigten, die aufgrund ihrer Verteilung ihrer Arbeitstage auf die Woche weniger Arbeitstage als Vollzeitbeschäftigte haben, die Entlastungstage anteilig berechnet werden

Das Verfahren in den Jahren 2018 - 2020

In den Jahren 2018 bis 2020 stellt die BVG ein Demografiebudget zur Verfügung, welches nach dem Abschluss von Dienstvereinbarungen für geeignete Vorhaben genutzt werden soll. Geeignet sind Vorhaben, wenn sie im betrieblichen Gesamtinteresse der BVG liegen und mehrere Dienststellen betreffen oder eine dienststellenübergreifende Bedeutung haben und eine Dienstvereinbarung auf der Ebene der Gesamtpersonalvertretung erfordern. Dabei ist die Einführung weiterer Entlastungstage durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen. Die Dienstvereinbarungen können einen Eigenanteil zur Beteiligung an einem Demografievorhaben der Beschäftigten vorsehen.

**Wir kämpfen für die Mitglieder unserer Fachgewerkschaften!
Deshalb: Mitglied werden! Jetzt!**

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Diensts und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!